

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 746, BayRS 2020-1-1-1), Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1) folgende

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

- (2) Die Stadt Neuburg an der Donau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Haftungsbeschränkung

Die Stadt Neuburg an der Donau und die Freiwilligen Feuerwehren Neuburg an der Donau mit Ortsteilen e.V. sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei frei-

willig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Januar 1994 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 06. Juli 1999

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) sowie den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	€
1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,30
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,32
3. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, ohne Rettungsspreizer	3,60
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	3,06
5. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,03
6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	1,99
7. Löschgruppenfahrzeug LF 20	6,06
8. Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	5,67
b) eine Drehleiter DLK 23/12	4,85
c) eine Drehleiter DL 16/4 mechanisch	5,69
d) einen Rüstwagen RW 2	8,85
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	0,62
f) einen Versorgung LKW	0,31
g) einen Kommandowagen	1,32

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	€
1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	51,20
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	52,01
3. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, ohne Rettungsspreizer	139,23
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	118,89
5. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	93,27
6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	55,14
7. Löschgruppenfahrzeug LF 20	124,49
8. Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	137,89
b) eine Drehleiter DLK 23/12	62,49
c) eine Drehleiter DL 16/4 mechanisch	236,09
d) einen Rüstwagen RW 2	297,40
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	40,69

- f) einen Versorgungs LKW 18,58
- g) einen Kommandowagen 10,66

3. Kostenersatz für Verbrauchsmaterialien

€

- a) Abdeckplane 4,00
- b) Absperrmaterial pro lfd. Meter 1,30
- c) Sicherungsmaterial pro m² 7,50
- d) Chemieschutzanzug (pro Anzug) 20,00
- e) Ölbindemittel pro Sack 17,50
und Entsorgung je kg 1,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Hauptamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Angestellte, Arbeiter nach den aktuellen Personaldurchschnittskosten eines Beamten im einfachen Dienst

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

15,00 €

c) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der aktuelle Satz, aufgerundet auf volle Euro, nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG erhoben

b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird, analog der Satz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Atemschutzwerkstatt

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der städtischen Atemschutzwerkstatt und der Schlauchpfegeanlage werden folgende Gebühren erhoben:

	€
a) Füllen von 10-Liter Pressluftflaschen	6,00
b) Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Pressluftatmers	28,50
c) Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	15,00
d) Reinigung, Prüfung und Trocknung eines Druckschlauchs (Größe B oder C) bis jeweils 25 Meter	9,65